Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

	Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden			
	Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung			
	der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.			
	Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde			
	am	in		
	durch		erteilt und erklärt.	
(Datum, Unto	erschrift -Mandant-)			